

ohne Beferde nachzukommen. auch Niemand der Unserigen das  
 gegen zu handelen zu gestatten. Urkund Unsers Hand- Zeichens  
 und hervor gedruckten Geheimen Canseleny Secrets. Geben in  
 Unser Residenty- Stadt Düsseldorf den 11. Junii 1672.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)



# Religions- Vergleich

Vom 20. Julii 1673.

**SS** Ir Philipp Wilhelm von Gottes Gnaden  
 Pfaltz-Graffe bey Rhein in Bavern / zu Gütlich / Cleve  
 und Berg Herhog / Graff zu Beldeuth / Sponheimb/  
 der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravenstein / 2c.  
 Thun kund und bekennen hie mit vor Uns / Unsere Erben und  
 Nachkommen / auch Pfaltz-Graffen bey Rhein / Herzogen zu  
 Gütlich / Cleve und Berg / 2c. Als zwischen dem Durchleuchtigen  
 Fürsten und Herrn Friederich Wilhelmén Marg-Graffen zu  
 Brandenburg / des Heil. Röm. Reich Erb- Cammerern und  
 Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Gütlich / Cleve /  
 Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in  
 Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogen / Burg-Graffen  
 zu Nürnberg / Fürsten zu halberstadt / Minden und Camin /  
 Graffen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein /  
 auch der Landen Lauenburg und Butau / 2c. Es dahin veranlasset  
 worden / das / weil seither dem in nechst vorigem Jahr auffgerich-  
 teten Religions-Recess in den Städten Wesel / Nees / Emmerich /  
 Orsoy und Buirich durch die Franhöfische Kriegs-Macht und Oc-  
 cupation

Supplication einlge Veränderung der Orten vorgangen/durch Zusam-  
menschickung beyder seits Râthen alles untersuchet / uno zur Rich-  
tigkeit gebracht werden solte ; Gestalt dan bis auff Unser beydere  
seits Chur- und Fürstl. Ratification von denen dazu committir-  
ten Râthen nachfolgender Vergleich getroffen worden / welcher  
von Wort zu Wort also lautet :

Nachdem in denen zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und  
Herz. Herrn Friedrich Wilhelm Marg. Graffen zu Branden-  
burg/ des Heil. Röm. Reichs Erb. Cammerern and Churfürsten/  
in Preussen/ zu Magdeburg/ Gülich/ Cleve und Berg/ Stettin/  
Pommern/der Cassuben und Wenden/ auch in Schlessien zu Crossen  
und Jägerdorff Herzogen/ Burg. Graffen zu Nürnberg/ Fürsten  
zu Halberstadt/ Minden und Cambrin/ Graffen zu der Marck und  
Ravensberg/ Herrn zu Ravensstein/ und der Landen Pauenburg und  
Butau/ 2c. An einem und dem Durchleuchtigsten Fürsten und  
Herz. Philipp Wilhelm Pfaltz. Graffen bey Rhein/ in Bayern/  
zu Gülich Cleve und Berg Herzogen/ Graffen zu Veldentz Spon-  
heim/ der Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herrn zu Ravensstein/ 2c.  
Am anderen Theil Anno 1666. den 9. Septembris und 1672. den  
26. Aprilis auffgerichteten Religions-Recessen unter anderen ent-  
halteir und verglichen worden / das man sich wegen der Kirchen/  
Eldster/ Geistlichen Güter/ Renthen und Beneficien/ so die Catho-  
lische in denen mit Staatlichen Garnisonen damahl besetzt gewe-  
senen Städten Wesel/ Nees/ Emmerich Orsoy und Buderich hies-  
bevor eingehabt und besessen/ darauß aber Anno 1628. und folgendes  
durch die Staatliche Kriegs-Macht und sonstin gesehet worden/  
inder Güte verglichen solte / seither deme aber an solchen Orten  
ein- und andere Veränderungen vorgangen/ indem dieselbe durch  
die Französische Waffen und Kriegs-Macht occupirt / und fol-  
gendes obgemeinte Kirchen / Eldster / Geistl. Güter und Beneficien  
den Catholischen zum Theil wiederumb eingeräumet und abgetret-  
ten worden; Als haben höchstgemel. beyde Chur- und Fürstl. Durchl.  
zu Verhüt und Aufhebung aller Irrungen und Mißverständniß  
sich diesferthhalb in der Güte dergestalt verglichen.

1. Das

1. Daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg die Röm. Catholische bey dem jenigen / was sie an Kirchen / Elöster / Sacellen / Geistl. Wohnungen / Gütern und Renthen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / dem Instrumento Pacis und auffgerichteten Religions Recessen gemäß gegenwärtig besitzen / jeder Zeit schützen und handhaben wollen.

2. Daß die Pfarz Kirch zu Wesel auff der Matena genaunt / welche zu Verwaltung einigen Geträyds und Mehls biß dahin gebraucht worden / den Evangelischen Reformirten und die zur Commenden S. Johannis daselbst gehörige Kirch oder Capelle den Catholischen eingeräumet / vorgemelte Reformirte und Catholischen auch die übrige Kirchen und Elöster daselbst Zufolg gemelten Instrumenti Pacis und Religions - Recessen respectivē verbleiben und restituiret.

3. So dan die Collegiat - und Pfarz Kirchen zu Rees den Römisch - Catholischen gelassen / denselben auch die Vicarie trium Regum als deren Renthen zu Unterhaltung des in selbiger Kirchen vorhandenen Organi gehörig wieder gegeben / den Evangelischen Reformirten aber in ihrer daselbst habender Kirch und sonst dem Belieben nach ihren Gottes - Dienst zu üben in alle Wege frey stehen solle.

4. Daß die in der Stadt Emmerich gestiftete Archi - Diaconat - Kirch S. Martini und S. Aldegundis Pfarz Kirch / so dan der PP. Societatis Jesu, der Creutz - Brüder und Georgii Frater - Herren Kirch / wie auch das Jungfrauen - Elöster obgemelten Römisch - Catholischen Vermög des Münster - und Osnabruggischen Frieden - Schlusses und vorgemelten Religions - Recessen verbleiben / sie Catholische aber der Convenienz halber zu Erweiterung und Anrichtung der Evangelischen Kirchen und Exercitii zu gemeltem Emmerich die Summ von tausend fünff hundert Rthlr. bey Aufwechselung und Execution jetzt gemelten Vergleichs baar erlegen / dabeneben das Sacellum Divæ Virginis Marienburg genant sampt dabey liegenden Kirch - Hoff abtreten / und die Evangelische Reformirte und Lutherische sich hierunter in der Güte miteinander vereinbahren / nicht weniger auch obgemelte Frater - Herren S. Georgii sich mit den Evangelisch - Lutherischen wegen ihrer des Organi Ornamenten und Reparations halber gemachter Prætension der Willigkeit nach vergleichen sollen.

5. Und weilten erwelte Evangelisch - Reformirte vorbracht / daß in der Pfarz Kirchen zu Orsoy im Jahr 1609. das Reformirt Exercitium geübet / dessen aber im Jahr 1622. entsetzet / folgendts doch wieder darin restituiret worden / und dannenhero so wohl als auch weil der mehrer Theil der Gemeine zu Orsoy Reformirter Religion zugethan / sothane bey neulicher Eroberung der Stadt Orsoy

Orson den Catholischen wieder eingeräumte Pfarz-Kirchen ihnen Reformirten abzutreten und zu lassen sey / hingegen jetzt gemelte Catholische vorgeben / daß diese Pfarz-Kirch Anno 1609. und 1624. bis ins Jahr 1632. Catholisch gewesen / und damahlen sampt der Pastorat und Schul-Haus / Knechten und Vicarien durch die Staatliche Guarnisonen ihnen entzogen / so ist beyderseits Religion zugethaner Unterthanen Berühigung / Commodität und Conveniencz gut gefunden und verglichen / daß ermelten Reformirten mehr gemelte Pfarz-Kirch sampt dem Pfarz- und Schul-Haus restituiret / ihnen auch die dazu gehörige Knechten und Vicarien gelassen / den Catholischen aber die Gast-Haus-Kirch zu Übung ihres freyen öffentlichen Exercitii eingeräumet / auch den Catholischen Pastoren und Seel-Sorgern eine bequeme Wohnung in dem Gast-Haus gestattet / und zu seiner Subsistenz jährlich 60. Rthlr. auß obgemelten Knechten unfehlbar entrichtet / und sie Catholische derenthalben gnugsam versichert / ihnen auch in vorgemelter Pfarz-Kirchen abgebrochener und dannoch vorhandener Altar unweigerlich aufgefollget werden solle.

6. Zu Buderich sollen die Catholische in der daselbst vorhandener Kloster-Kirchen ihr Exercitium publicum cum omnibus Annexis behalten. Und weil sie sich beschweren / daß selbige Kirch wegen ihrer Anzahl zu enge sey / als solle dieselbe zu ihrer Commodität halb auff der Reformirt- und halb auff der Catholischen Kosten vergrößert / oder das Chor der Pfarz-Kirchen zu gemeltem Buderich / und wan dasselbe zu eng / alsdan neben demselben noch ein solcher Theil von selbiger Kirchen / als zu Übung ihres Gottes-Dienst nöthig seyn wird / vom übrigen Theil gemelter Kirchen auff der Reformirten Kosten durch eine Maur abgesondert und separirt / und ihnen sampt der am Chor angebauten Sacristia zu ihrem Exercitio gelassen und eingeräumet / das andere Theil der Kirchen aber neben den Pfarz-Knechten und Vicarien denen Reformirten abgetreten und gelassen / und sie gemelten Catholischen zu Unterhaltung und Subsistenz ihres Seel-Sorgers jährlich ein hundert Rthlr. unfehlbar entrichten / derenthalb auch gnugsam versichern / und bis daran obgemelte Extension oder Separation würcklich vollenzogen / ihnen Catholischen das Exercitium ihrer Religion in mehr gemelten Pfarz-Kirchen ungehindert zu üben frey stehen und unbenommen seyn.

7. Und gleichwie die Römisch-Catholische in obgemelten Städten und Orten Wesel / Nees / Emmerich / Orson und Buderich das Exercitium publicum ihrer Religion haben / und Vermög dieses Vergleichs restituirt bekommen / also sollen sie auch dasselbe und ihren Gottes-Dienst / wie in der Römisch-Catholischen Kirchen geschicht / in allen Stücken und Annexis ungehindert

hindert üben und treiben mögen / und es in diesem und allen übrigen obgemel-  
ten Religions-Recessen gemäß gehalten werden.

8. So sollen auch mehr gemelte Evangelisch-Reformirte und Lutherische  
mit denen Römisch-Catholischen in obernen Städten sich hinführo friedlich  
untereinander vertragen / und was bey und nach Eingangs angezogener Ver-  
änderung wegen der Religion und ders anklebenden Stück vorgelauffen / ver-  
gesse / und aufgehoben seyn / auch niemand beßfals angesehen oder beschwe-  
ret werden.

9. Und weil so wohl die Römisch-Catholische als Evangelische bey gegen-  
wärtiger Handlung ein- und andere Präensionses und Gravamina überge-  
ben / welche diesemahl abzuthun und zu erledigen die Zeit und eingefallene Ver-  
hinderungen nicht erleyden wollen / als soll dieserhalb nöthige Erkündigung  
fürderlich eingezogen / und hierin oft gemelten Frieden-Schluss und Religions-  
Recess gemäß remediiret.

10. Und obgesetzte Articulen von höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg / und Seiner Fürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg inner Zeit  
von sechs Wochen à dato dieses oder so bald es geschehen kan / ratificiret und  
gegen einander aufgewechselt werden; Dessen zu Urkunde haben unten benante  
Räthe und Bevollmächtigte dieses eigenhändig unterschrieben / und ihre Bitte  
schafften auffgedrucket. So geschehen zu Düsseldorf den 20. Julii 1673.

(L.S.) Franz Meinders. (L.S.) Melchior Boesz.

Das Wir dannoch kein Bedencken gefunden / obstehendem  
Vergleich in allen Puncken und Clausulen zu ratificiren / ge-  
stalt Wir dan denselben hienit also ratificirt / und darüber veste  
und unverbrüchlich gehalten haben wollen; Urkundlich Unser  
eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucketem Fürstl. Insiegel.  
So geschehen Bensberg den 16. Septembris 1673.

Philipp Wilhelm.

(L.S.)

EX-